**Zeitschrift:** Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

**Herausgeber:** Visarte Schweiz

**Band:** - (1945)

Heft: 8

Artikel: Bundesrat Philipp Etter über kulturelle Aufgaben des Bundes und

kulturelle Reservate der Kantone

Autor: Etter, Philipp

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-625310

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# SCHWEIZER KUNSTERA ART SUISSE ARTE SVIZZERA

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER BILDHAUER UND ARCHITEKTEN ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES SCULPTEURS ET ARCHITECTES SUISSES ORGANO UFFICIALE DELLA SOCIETÀ PITTORI SCULTORI E ARCHITETTI SVIZZERI

JAHRLICH 10 NUMMERN 10 NUMÉROS PAR AN

N°

OKTOBER 1945 OCTOBRE 1945

# Bundesrat Philipp Etter

über

kulturelle Aufgaben des Bundes und kulturelle Reservate der Kantone.

(Vortrag gehalten im Rahmen der Staatsbürgerkurse, Basel 1944.)

Eine alte Volkssage erzählt uns von einer wandernden Sippe, die von einem Ort und von einem Land zum andern zog und nirgends eine bleibende Heimstätte finden konnte. Da starb die Mutter, die Ahnfrau, und wurde zur Erde bestattet. Und da geschah das Unerwartete. Die Sippe, die vordem, von einem innern Wanderdrang getrieben, sich nirgends festsetzen konnte, vermochte sich vom Grab der Mutter nicht mehr zu trennen. Sie siedelte sich um das Grab der Mutter an, nahm den Boden in Besitz und verteidigte ihn gegen nachdrängende Völkerschaften und entwickelte sich zum sesshaften Volk, das sich nie mehr vom Grab der Ahnfrau verdrängen liess.

In der Stunde, in der das wandernde Volk am Heiligtum des mütterlichen Grabes sich in ein bodenständiges, sesshaftes Volk verwandelte, wurde auch der Grundstein gelegt für die Kultur dieses Volkes. Denn was wir gemeinhin Kultur nennen, ist doch wohl im Grunde nichts anderes als der Besitz an geistigen Gütern und Werten, die in der Verbundenheit eines Volkes mit seiner heimatlichen Erde und in der Kontinuität der Geschlechter geschaffen worden sind, die das lebende Geschlecht mit der schöpferischen Spannkraft seines Geistes verteidigt und bereichert, um sie den kommenden Geschlechtern weiterzugeben. Das Grab der Mutter hat seine bindende und befruchtende Kraft nie verloren. Schweizerische Kultur fliesst aus der Kraft und immer wieder sich erneuernden Tradition der Familie und der Gemeinde, aus der Gemeinschaft der Stadt und des Dorfes. Jede unserer schweizerischen Städte hat ihr eigenes geistiges Gepräge, ihr eigenes Gesicht. Es gibt kein schweizerisches Kulturzentrum, nach dem sich das geistige Leben des Landes in zentripetaler Strahlung ausrichten würde. Wir Schweizer sind und bleiben dem Schwergewicht unserer Herkunft, dem Grab der Mutter, verhaftet.

Dieser herkunfts- und traditionsbeschwerten Struktur unseres geistigen Lebens entspricht auch das Antlitz unserer schweizerischen Landschaft. Sie kennt nicht die weiten unermesslichen Ebenen, die dem Land wie dem Menschen das Siegel der Einheit und der Gleichrichtung aufdrücken. Im Grunde genommen bilden die Seen die einzigen wirklichen Horizontalen in unserem Landschaftsbild — und sie erscheinen eigentlich nur wie grosse Gedankenstriche. Alles andere in unserer Landschaft ist irgendwie vertikal orientiert. Und wenn auch unsere Berge, aus der Ferne gesehen, sich zu Ketten zusammenschliessen, so hat doch jeder von ihnen seine ausgesprochene Persönlichkeit, seinen eigenen Namen, seine höchstpersönliche Eigenart. Und so, wie seine Landschaft, so wie seine Berge, ist auch der schweizerische Mensch. Er strebt nicht nach der Horizontalen, er lebt in der Vertikalen. Sein geistiges Schaffen ist nur denkbar in der Freiheit. Und wollte der Staat, und gar der zentrale Staat, sich die schöpferischen Kräfte des Landes unterordnen, und sie in irgendwelcher Art von Gleichschaltung in eine Zwangsjacke stecken, so würde der schweizerische Geist gegen einen solchen Versuch über kurz oder lang revoltieren.

Wir sind ein Volk, das vier verschiedene Sprachen spricht und in vier verschiedenen Sprachen denkt. Durch drei unserer Landesprachen sind wir den bedeutendsten Sprach- und Kulturkreisen des Abendlandes verbunden, die alle sich in unser Land hinein verlängern, um hier, im Herzen des Abendlandes, in einem gemeinsamen Lebensraum zusammenzuleben und sich gegenseitig zu befruchten. Gegenseitige Befruchtung, gegenseitige Bereicherung setzt die geistige Eigen- und Selbständigkeit der Schenkenden und Beschenkten voraus. Das friedliche Neben-, Zu- und Miteinander eines viersprachigen Volkes ist nur möglich, wenn jedes der verschiedenen Sprachgebiete in voller Freiheit sein eigenes geistiges Leben führen und entfalten kann. Die sprachliche Struktur unseres Landes widersetzt sich wiederum einer zentralen Leitung und einer staatlich dirigierten Vereinheitlichung des kulturellen Lebens. Jeder derartige Versuch müsste zu unerhörten Spannungen führen, und je zentripetaler ein solcher Versuch gedacht wäre, desto zentrifugalere Kräfte würde er auslösen.

Das friedliche Zusammenleben von drei bezw. vier verschiedenen Sprach- und Kulturstämmen in einem gemeinsamen staatlichen Lebensraum ist nur möglich, weil auch das geschichtlich gewordene, organisch gewachsene politische Gefüge unserer eigenartigen schweizerischen Demokratie der kulturellen Struktur des Landes entspricht. Die schweizerische Eidgenossenschaft ist kein Einheitsstaat, und der einzige Versuch, sie in einen Einheitsstaat umzuwandeln, die Helvetik, hielt nur so lange, als sie von fremden Bajonnetten gestützt wurde, knappe paar Jahre. Der Bund zählt 19 Kantone und 6 Halbkantone, und jeder von ihnen besitzt seine eigene Staatlichkeit, seine eigene Geschichte, seine Eigenart und sein eigenes geisiges Gesicht. Wenn wir nur daran denken, dass ein Teil unserer Kantone das römische Recht rezipierten, andere nur zum Teil, andere überhaupt nie, und wenn wir uns die innern Zusammenhänge zwischen Recht und Kultur vergegenwärtigen, so erhellt daraus, wie stark sich die verschiedenartige politische Geschichte und Entwicklung der schweizerischen Kantone auch auf ihr geistiges, kulturelles Antlitz abfärben musste. Jeder schweizerische Kanton ist, mehr oder weniger ausgeprägt, eine kulturelle Welt für sich, selbstverständlich ohne dass ich damit behaupten möchte, dass er sich geistig genügen könnte.

So liegen denn Reichtum und Grösse, und auch seine geistige Widerstandskraft, des kulturellen Lebens unseres Landes nicht in der Einheitlichkeit, vielmehr in der Fülle des Verschiedenartigen und Mannigfaltigen und in dessen fruchtbaren Interferenz. Daraus ergibt sich für das Thema, das ich heute Abend zu behandeln habe, schon eine ganz klare Schlussfolgerung: Das Schwer-

gewicht der schweizerischen Kulturpolitik und unserer öffentlichen Kulturpflege kann nicht beim Bund, es muss bei den Kantonen liegen. Unsere Bundesverfassung, die in den wesentlichen Grundlinien ihres Aufbaus auch heute noch ein Meisterwerk von Staatskunst darstellt, hat denn auch in der Aufteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen die kulturpolitichen Bereiche fast ausschliesslich den Kantonen überlassen. Wenn ich deshalb den Begriff und den Bereich der kulturellen Reservate der Kantone umschreiben soll, so kann ich mich nach dieser Richtung eigentlich sehr kurz fassen: Alle kulturpolitischen Aufgaben, die von den Kantonen aus eigener Kraft gelöst und erfüllt werden können, sind Reservate der Kantone. Der kantonale Staat ist der primäre, der eidgenössische Bundesstaat der subsidiäre Träger der schweizerischen Kulturpolitik. Der Bund soll nur jene kulturpolitischen Aufgaben übernehmen und zu lösen suchen, die ihrer Natur nach nicht oder nur unzureichend von den Kantonen bewältigt werden können. Wer die Berechtigung dieses Satzes bestreiten wollte, der hätte das Wesen unserer schweizerischen Kultur und das daraus fliessende Grundprinzip schweizerischer Kulturpolitik in der Abgrenzung der Obliegenheiten und Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen nicht erkannt.

Ich will versuchen, diesen Satz mit einem konkreten Beispiel zu belegen. Zu den ausgesprochenen kulturellen Reservaten der Kantone gehört die Schule un das gesamte öffentliche Bildungswesen. Zwar hat die Bundesverfassung in Art. 27 für den Primarschulunterricht drei Prinzipien aufgestellt, die für die Kantone verbindlich sind: das Prinzip des allgemeinen Obligatoriums, das Prinzip der Unentgeltlichkeit des Unterrichtes und das Prinzip, dass die öffentlichen Primarschulen so geführt werden sollen, dass sie von allen Kindern ohne Beeinträchtigung ihres konfessionellen Glaubens besucht werden können. In den Grenzen dieser bundesrechtlichen Vorschriften aber sind die Kantone in der Gestaltung ihres Schulwesens vollständig souverän und zwar für alle Stufen des öffentlichen Bildungswesens, für die Volksschule, für die Mittelschule wie für die Hochschule. Die Schulhoheit gehört zu jenen Domänen der kantonalen staatlichen Souveränität, über die die Kantone am eifersüchtigsten wachen, und jeder Versuch einer Begrenzung dieses kulturellen Reservates der Kantone durch Bundesrecht würde wohl die leidenschaftlichsten Kämpfe heraufbeschwören. Schon in der Bundesverfassung von 1848 hat sich der Bund das Recht vindiziert, eine eidgenössische Universität ins Leben zu rufen. Es erstand die Eidgenössische Technische Hochschule. Eine eidgenössische Universität dagegen hat das Licht des Lebens nie erblickt und wird es, wenn ich mich nicht täusche, nie erblicken. Dagegen besitzen wir sieben kantonale Universitäten und dazu noch eine kantonale Handelsschule, die alle sich nähren aus dem Saft bodenständiger und geschichtlich eigenartiger Tradition und deshalb jede für sich eine eigene Mission erfüllen. Und doch gibt es auf dem Gebiete der Schule eine Aufgabe, die von den Kantonen nicht erfüllt werden kann, weil sie den Rahmen der kantonalen Möglichkeiten sprengt und deshalb vom subsidiären Träger kultureller Aufgaben, vom Bund, übernommen und gelöst werden muss: die Betreuung und Förderung der Schweizerschulen im Ausland. Das ist ein Problem, das mir gerade heute besonders am Herzen liegt. Bisher begnügte sich der Bund damit, unsere Auslandschweizerschulen im Ausland durch bescheidene Beiträge zu unterstützen. Wie bescheiden diese Unterstützung aussah, geht daraus hervor, dass wir bis vor kurzem dafür insgesamt eine jährliche Aufwendung von 20,000 Fr. in den Voranschlag des Bundes einstellten. Dazu kamen dann noch 20,000 Fr. aus den Zinsen des Cadonaufonds und gelegentliche ausserordentliche Beiträge an den Bau von Schulhäusern. Im übrigen waren bisher unsere Schweizerschulen im Ausland vollständig auf die Leistungen der betreffenden Auslandschweizerkolonien angewiesen. In einzelnen Ländern haben diese Schulen während des Krieges harte Schwierigkeiten durchgekämpft. Sie haben sich tapfer gehalten und da und dort, wo der Unterricht nicht mehr gemeinsam durchgeführt werden konnte, Wanderkurse veranstaltet, und wo eine Schule, deren Betrieb unterbrochen worden war, wieder frei wurde, erblühte unverzüglich neues Leben aus den Ruinen. Ich glaube, dass wir nach dem Kriege unsern Auslandschweizerschulen vom Bund aus besondere und vermehrte Aufmerksamkeit schenken müssen. Sie bilden für unsere Schweizerkolonien im Ausland den Gegenstand gemeinsamer Sorge, aber auch gemeinsamer Freude und Genugtuung, also ein eigentliches geistiges Zentrum. Und die Kinder unserer Auslandschweizer bleiben durch die Schweizerschule dem Geiste ihrer Heimat verbunden. Die Massnahmen, die zur Zeit vom Eidgenössischen Departement des Innern vorbereitet werden, eine vermehrte Stabilität des schweizerischen Lehrkörpers an den Auslandschweizerschulen sicherzustellen, der Lehrerschaft unter gewissen Voraussetzungen Ferien- und Studienaufenthalte in der Heimat zu erleichtern, den Schweizerschulen im Ausland geeignete Lehrmittel zur Verfügung zu stellen und den Kontakt der Schulen mit der Heimat zu vertiefen, ohne jedoch die Schulen in ihrer Bewegungsfreiheit zu beschränken. Denn es ist klar, dass die Autonomie unserer Schweizerschulen im Ausland eine unumgängliche Notwendigkeit darstellt, schon deshalb, damit sie sich den ganz verschieden gelagerten Verhältnissen und den gesetzlichen Bestimmungen ihrer Gastländer anpassen können.

Verlassen wir das Gebiet der Schule und gehen wir über zur staatlichen Kulturpolitik im engern Sinne des Wortes, zur Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft. Das erste Wort in allen diesen Bezirken gehört, wenn nicht schon der Gemeinde, so doch den Kantonen. Wir dürfen mit Genugtuung feststellen, dass die meisten unserer Kantone sich ihrer kulturellen Aufgaben bewusst sind und sich bestreben, das Prinzip eines dynamischen Kulturföderalismus zu verwirklichen. Damit möchte ich nicht behaupten, dass nicht da und dort zur Förderung der schönen Künste, des heimatlichen Schrifttums und der heimatlichen Geschichte noch mehr getan und aufgewendet werden könnte.

Aus dieser Grundanschauung, dass das Schwergewicht und die Priorität der öffentlichen Kulturpflege bei den Gemeinden und bei den Kantonen liegt, und aus der auf diesem Prinzip beruhenden bundesstaatsrechtlichen Aufteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen erklärt sich die Tatsache, dass der Bund selbst, mit Ausnahme der Errichtung der E. T. H., erst in den letzten zwei Jahrzehnten und namentlich in den Neunzigerjahren des letzten Jahrhunderts zu eigener, aktiver Kulturpolitik überging. Diese Etappe ist gekennzeichnet durch die Errichtung des Schweizerischen Landesmuseums und der Schweizerischen Landesbibliothek, durch das Gesetz über die Ausrichtung einer eidgenössischen Primarschulsubvention und durch die Bundesbeschlüsse betr. die Förderung der bildenden Künste [Eidgenössische Kunstkommission] und der angewandten Kunst und betr. die Erhaltung historischer Kunst-denkmäler. Ueber diese Institutionen und gesetzlichen Erlasse hinaus beteiligt sich der Bund an der Förderung des geistigen Lebens, der kulturellen und wissenschaftlichen Bestrebungen durch ansehnliche Beitragsleistungen zulasten des Voranschlages. Jährliche Beiträge seitens des Bundes erhalten die Geschichtsforschung unter Einschluss der Urgeschichte, die Naturwissenschaften durch die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft, die verschiedenen Glossarien, Dialektwörterbücher und Sprachgesellschaften des Landes, Volkskunde und Trachtenbewegung, das schweizerische Schrifttum und die Musik. In allen diesen Bereichen hält sich der Bund an die grossen kulturellen Vereinigungen, die in staatsfreier Sphäre bestimmte Gebiete des kulturellen Lebens beackern. Wir kennen keine staatlichen Akademien, keine Institutionen, die das Kulturelle sozusagen als eine Funktion des Politischen und des Staatlichen verwalten und umklammern würden. Der Begriff der Staatskultur ist uns Schweizern fremd, und deshalb ist der schweizerische Staat in der Berührung zu den Sphären des geistigen Lebens auch so zurückhaltend. Manche haben diese Zurückhaltung gelegentlich als Sprödigkeit und Passivität empfunden. Aber wir mussten selbst dann, als es galt, den schweizerischen Geist zu verteidigen gegen ernste Gefahren, die ihm von Aussen und von Innen drohten, uns in der Abwehr auf Wege und Formen besinnen, die das überkommene Verhältnis zwischen Staat und Kultur, zwischen Mensch und Kultur und zwischen Staat und Mensch nicht störten. In die Verteidigung und Abwehr gedrängt, durften und konnten wir nicht zu Lösungen unsere Zuflucht nehmen, die in ihrer Auswirkung und in ihrer Substanz gerade dorthin hätten führen können, wo wir nicht landen wollten. Wir durften uns der Gefahr der Umklammerung des Geistigen durch den Staat und durch einen totalitären Staatsbegriff nicht dadurch erwehren, dass wir, um die geistigen Grundlagen und die geistige Essenz unseres Staates zu verteidigen, selbst dazu übergingen, das Geistige, Kulturelle zu einer Funktion des Staates umzubiegen.

Damit habe ich schon eine Entwicklung angedeutet, die den schweizerischen Geist in Verteidigungszustand setzte. Wie das kam, das brauche ich Ihnen heute Abend nicht näher auseinanderzusetzen. Der zweite Weltkrieg und vielleicht noch mehr die politischen und geistigen Umwälzungen, die ihm vorangingen, haben die kulturpolitische Lage unseres Landes wesentlich verändert. So fest, sicher und unabänderlich die politische Freiheit, Unabhängigkeit und unzertrennliche Volksgemeinschaft der Schweizerischen

55

Eidgenossenschaft in einer Geschichte von sechseinhalb Jahrhunderten im unbeugsamen Freiheitswillen unseres Volkes und in der Heiligkeit des Rechtes begründet ist, so klar sind wir uns der Tatsache bewusst, dass die alemannische, die welsche und die italienische Schweiz mit den grossen Kulturräumen gleicher Sprache in engen, die staatliche Sphäre nicht berührenden Wechselbeziehungen sprachlicher und kultureller Gemeinschaft stehen. Zwar wäre es falsch, wenn einer behaupten wollte, dass unsere geistigen Wechselbeziehungen sich nur auf jene Kulturkreise beschränken würden, denen wir durch die Verwandtschaft und Gemeinschaft unseres Landessprachen selbst angehören. Der Schweizer fühlte sich geistig nie in die engen Grenzen seines Kleinstaates eingeschrankt. Gerade die Tatsache, dass wir uns im gemeinsamen Lebensraum unseres eigenen Landes immer wieder mit dem Denken und Fühlen unserer anderssprachigen Miteidgenossen auseinandersetzen mussten, spornte uns an und gab uns dafür eine besondere Eignung, uns mit einem gewissen Blick aufs Universelle auch Sprachen und Kulturen zu nähern, die nicht zum geistigen Besitz unseres eigenen Volkes gehören. Aber diese universelle Blickrichtung unseres geistigen Lebens konnte natürlicherweise nicht hindern, dass die geistigen und kulturellen Wechselbeziehungen mit dem kulturellen Leben unserer Nachbarstaaten die stärksten waren. Wir sind auf diese Wechselbeziehungen in der Gemeinschaft gleicher Sprache angewiesen, und auch die innere geistige Gleichgewichtslage unseres Landes müsste darunter leiden, wenn für eines der schweizerischen Sprachgebiete diese äussere Gleichgewichtslage auf die Dauer gestört würde. Diese durch den Gleichklang der Sprache und durch gemeinsam erarbeitete Werte untermauerte kulturelle Beziehungsgemeinschaft ruht aber nur dann und nur solange im Gleichgewicht, wenn die wesentlichen Grundlagen der kulturellen Konzeption übereinstimmen. Geht diese Uebereinstimmung in wesentlichen Voraussetzungen verloren, so geht das vordem stabile Gleichgewicht in ein labiles über, und an seine Stelle treten sehr rasch Risse, Bruchstellen und Spannungen. Diesen Verlust des äussern Gleichgewichtes unseres geistigen Lebens spürten wir nicht erst seit dem Krieg. Wir spürten ihn schon seit dem grossen Umbruch, und wir erlebten ihn bewusst oder unbewusst, im Bereich des Geistigen und des Kulturellen vielleicht tiefer noch als im Bereich des Politischen. Weil das schweizerische Geistesleben, sich selbst, seiner ganzen Tradition und seiner Sendung treu, die neuen Wege nicht mitgehen konnte noch wollte, erlebten wir das, was heute unser wirtschaftliches Leben bedrückt und bedroht, in den Beziehungen des Geistigen viel früher; die Abschnürung, die Scheidung. Und da unser geistiges und kulturelles Leben auf die Dauer unmöglich der Autarkie verfallen kann, empfanden wir die neue Situation als eine Anomalie, zugleich aber auch als eine Gefahr, gegen die nur eine Generalmobilisarion des schweizerischen Geistes aufkommen konnte. Aus dieser neuen Situation erwuchsen auch dem schweizerischen Staat neue kulturelle Aufgaben. Wir suchten jedoch im Aufbau des Widerstandes den umgekehrten Weg zu gehen, den man anderswo beschritten hatte: Wir machten das Geistige nicht zu einer Funktion des Staates, vielmehr die staatlichen Massnahmen zu einer Funktion des Geistigen.

Die erste unmittelbarste Reaktion auf den Verlust der äussern Gleichgewichtslage und der äussern Beziehungsgemeinschaft war eine echt schweizerische: Wir besannen uns, viel intensiver und stärker denn je vordem, auf das urtümlich Schweizerische, auf die Kraft und Grösse unserer eigenen Werte, auf Eigenart und Eigenständigkeit des schweizerischen Geistes. Und je mehr der Riss in der äussern Gemeinschaft von Sprache und Kultur sich offenbarte, desto bewusster wandten wir unser Antlitz der innern Gemeinschaft der drei sprachlich verschiedenen Welten zu, die im Bund der Eidgenossenschaft zu ewiger Schicksalsgemeinschaft zusammengeschlossen sind. Alemannische, welsche und italienische Schweiz haben wohl noch nie in der Geschichte der Eidgenossenschaft senschaft in ihrem geistigen Leben sich derart bewusst und betont gegenseitig zu verstehen, zu bereichern und zu durchdringen angeschickt, wie in diesen letzten zehn Jahren. Es kann gar kein Zweifel darüber aufkommen, dass die geistigen und kulturellen Werte, die in der Drei- bezw. Viersprachigkeit unseres schweizerischen Volkskörpers ruhen, unter dem Druck der veränderten kulturpolitischen Lage eine eigentliche Offenbarung und Auferstehung erlebten. Wir wurden uns wieder der Tatsache bewusst, was Herrliches, echt Schweizerisches und eigentlich Wunderbares in der Tatsache sich äussert, dass seit Jahrhunderten in unserem Lande Völkerschaften verschiedener Sprache miteinander zusammenleben, ohne dass unsere Geschichte je einen Sprachenstreit von irgendwie wesentlicher Bedeutung gekannt hätte. Während andere Länder, in denen Stämme verschiedener Sprache zusammenleben, immer wieder mit den Sprachenproblemen rangen und trotz Minderheitenschutzes nationalen und internationalen Rechtes nie damit fertig wurden, hat unsere Bundesverfassung in zwei einzigen, kurzen Sätzen von lapidarer Grösse das Sprachenproblem gelöst: « Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz. Als Amtssprache des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt. ». Und doch wäre es ein Irrtum, anzunehmen, dass es dieser Verfassungsartikel wäre, der das friedliche Nebeneinander — und Miteinanderleben unserer Landessprachen gewährleistet hätte. Denn es ist doch ganz merkwürdig, dass auch die Auslegung und Anwendung dieses Rechtssatzes bisher nie zu eigentlichen Meinungsverschiedenheiten Anlass gegeben hat. Hinter dem geschriebenen steht noch das viel stärkere, noch tiefer begründete ungeschriebene Recht: die Ehrfurcht vor dem heiligen Recht der Muttersprache und damit letzten Endes die Ehrfurcht vor der Freiheit und Würde der menschlichen Persönlichkeit. Denn die Sprache ist der Atem des Geistes, der Atem der Seele; die Sprache ist Ausdruck und Form des Gedankens, des Fühlens und des Gemütes. In der Sprache offenbart sich am unmittelbarsten die Seele des Menschen und des Volkes. Weil die Ehrfurcht vor der Würde und Freiheit des Menschen im schweizerischen Geist zutiefst verankert ist, kennen wir weder in unserem Staatsrecht noch in unserer geistigen Konzeption den Begriff des sprachlichen Minderheitenschutzes. Sprachliche Minderheit ist uns nur ein Zahlenbegriff, nicht aber Inhalt des Rechtes. Rechtlich kennen wir nur den Begriff der Gleichberechtigung der Sprachen. Als das Schweizervolk im Jahre 1938 zur verfassungsrechtlichen Anerkennung des Rätoromanischen aufgerufen wurde, handelte es sich nicht nur darum, das sprachliche Recht eines auf seine Ueberlieferung und sein Geisteserbe stolzen Bergvolkes von wenig mehr als 40 000 Köpfen in der Bundesverfassung feierlich zu verankern. Wer den Zweck jener Verfassungsänderung nur hierin erblickt hätte, der hätte den eigentlichen, tiefern Sinn jener Manifestation nicht erkannt. Es handelte sich vielmehr darum, an einer ganz konkreten, augenfälligen Frage einen der tiefsten Wesenzüge des schweizerischen Geistes, der schweizerischen Konzeption und der schweizerischen Auffassung über das Verhältnis des Staates zum Menschen zu offenbaren. Und ich glaube, dass das Schweizervolk, das in erdrückender Mehrheit der Stände und des Volkes der Vorlage zustimmte, damals schon die tiefere Bedeutung jener Kundgebung klar erfasst hatte.

Die Gleichberechtigung der verschiedenen Sprach- und Kulturkreise unseres Landes muss in ihrer Auswirkung zu einer Privilegierung jener Sprachgebiete führen, die infolge ihrer zahlenmässigen Unterlegenheit und besonderer Verhältnisse nicht in der Lage wären, aus eigener Kraft ihre sprachliche und kulturelle Eigenart voll zu entfalten. Diesen Sprachgebieten schenkt der Bund seine besondere Aufmerksamkeit und Hilfe. Dadurch soll das innere kulturelle Gleichgewicht gestützt und gewährleistet und zugleich vermieden werden, dass die Verteidigung bestimmter sprachlicher und kultureller Bereiche vom Ausland vindiziert wird, wie das gelegentlich sehon versucht worden ist. Schon im Jahre 1930 wurde dem Kanton Tessin für Massnahmen zur Wahrung und Förderung seiner kulturellen und sprachlichen Eigenart durch einen Bundesbeschluss ein jährlicher Beitrag von 60 000 Fr. zur Verfügung gestellt. Dieser Beitrag wurde, nachdem er im Rahmen der Einsparungsbeschlüsse vorübergehend auf 48 000 Fr. abgebaut worden war, durch einen neuen Bundesbeschluss vom 21. September 1942 auf jährlich 225 000 Fr. erhöht. Zugleich erfuhr der Rahmen der Verwendungszwecke eine wesentliche Erweiterung, und die Tessiner-Behörden erhielten in der Verwendungsmöglichkeit des Bundesbeitrages grössere Bewegungsfreiheit. Durch den gleichen Bundesbeschluss wurden auch dem Kanton Graubinden ein jährlicher Beitrag des Bundes von 20 000 Fr. zur Wahrung und Förderung der sprachlichen und kulturellen Eigenart seiner Talschaften rätoromanischer Sprache bewilligt. Hier haben wir zugleich auch ein sprachlichen und kulturellen Eigenart seiner Talschaften rätoromanischer Sprache bewilligt. Hier haben wir zugleich auch ein sprachlichen und kulturpolitische Aufgaben nicht in befriedigender Weise zu lösen vermöchten.

In umfassender Weise werden die kulturpolitischen Aufgaben des Bundes, auch in ihrer grundsätzlichen Abgrenzung gegenüber den Obliegenheiten und Kompetenzen der Kantone, umschrieben in der bundesrätlichen Botschaft vom 9. Dezember 1938 über die

Organisation und Aufgaben der schweizerischen Kulturwahrung und Kulturwerbung, in deren Auswirkung durch den Bundesbeschluss vom 5. April 1939 die Stiftung Pro Helvetia geschaffen und mit einer jährlichen Dotation von 500 000 Fr. ausgestattet wurde. Zwar mussten wir dann in der Folge, als im September 1939 der Krieg ausbrach, die Pro Helvetia durch einen Vollmachtenbeschluss des Bundesrates rechtlich auf eine etwas andere Grundlage stellen. An die Stelle der Stiftung trat für die Dauer des Krieges und bis zum Wiedereintritt normaler Verhältnisse eine Arbeitsgemeinschaft, gegliedert in die zwei Gruppen Volk und Heer. Die Gruppe Volk besteht aus 25 vom Bundesrat ernannten Mitgliedern mit einem von ihr selbst bestellten Leitenden Ausschuss von 7 Mitgliedern. Die Gruppe Heer untersteht als Abteilung «Heer und Haus» dem Armeekommando. Die der Pro Helvetia zur Verfügung stehenden Mittel wurden ursprünglich auf die beiden Gruppen je zur Hälfte aufgeteilt. Seit zwei Jahren verfügt jedoch die Gruppe Volk, d. h. die Pro Helvetia im engern Sinne des Wortes, über einen Jahreskredit von 400 000 Fr., während «Heer und Haus» unter diesem Titel noch 100 000 Fr. bezieht und sich den Rest ihres Bedarfes aus den Krediten für den Aktivdienst decken lässt. Die Tätigkeit der Pro Helvetia richtet sich nach den in der bundesrätlichen Botschaft entwickelten Grundsätzen. Insbesondere wurde ihr der Auftrag mitgegeben, solche Werke in Angriff zu nehmen, die geeignet sind:

die Liebe zur Heimat und zum Vaterland zu vertiefen;

das Bewusstsein des eidgenössischen Gedankens und der eidgenössischen Zusammengehörigkeit zu fördern;

die geistigen Beziehungen mit den Schweizern im Ausland wach zu halten und im Ausland das Verständnis für die geistige Bedeutung und Eigenart der Eidgenossenschaft zu mehren;

in der Armee und im Volk die geistigen Kräfte der Pflichterfüllung und der Opferbereitschaft für das Land zu stählen und die geistige Verbindung zwischen Armee und Volk sicherzustellen.

Die Pro Helvetia ist nicht eine Verwaltungsabteilung des Bundes, vielmehr eine Institution eigenen Rechtes. Sie soll die ihr übertragenen Aufgaben unter Wahrung des föderalistischen Kulturprinzips frei vom Staat und von staatlicher Einmischung unbehindert erfüllen. Wir wollen das kulturelle Leben weder verstaatlichen noch der staatlichen Tutel unterstellen. Dieses Prinzip hat sich bisher bewährt, und wir hoffen, es auch in der Zukunft durchsetzen zu können. Die Pro Helvetia hat seit den fünf Jahren eine reiche und fruchtbare Aktivität entfaltet, und eine Reihe kultureller Werke und Unternehmungen verdanken ihrer Initiative oder Mithilfe ihre Existenz. Der Möglichkeit der Strahlung ins Ausland waren freilich bisher infolge des Krieges enge Schranken gezogen. Immerhin gelang es, wenn auch teilweise unter erschwerten Bedingungen, in engster Schulterfühlung mit dem Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft, den geistigen Kontakt mit den Auslandschweizern aufrecht zu erhalten. Nach dem Kriege wird voraussichtlich eine vermehrte Auslandstätigkeit der Pro Helvetia unerlässlich sein. Im Inland ergreift die Pro Helvetia selbst die Initiative oder lässt Anregungen und Vorschläge für die Förderung kultureller Zwecke an sich herantreten. Die Ausführung aber überlässt sie in der Regel den bereits bestehenden oder neu zu gründenden Institutionen, stellt diesen die erforderlichen Mittel zur Verfügung und zieht sich alsdann wieder zurück, sodass sie selbst nur selten in der Oeffentlichkeit erscheint. Sie hat mitgeholfen, das İnstitut für Auslandsforschung in Zürich und das Institut für Urgeschichte in Basel ins Leben zu rufen. Eines der ersten Unternehmen, das der Pro Helvetia ihre Existenz verdankt, war die Gründung der Schweizerischen Feuilletonzentrale, mit dem Zweck, namentlich der mittlern und kleinern Presse des Landes geeigneten schweizerischen Feuilletonstoff zur Verfügung zu stellen und damit auch die Spalten unter dem Strich aus ihrer frühern ausgesprochenen Auslandshörigkeit zu befreien. Später gesellte sich dem deutschsprachigen Feuilletondienst, der auch eine italienischsprachige Abteilung führt, der Service de presse für die französische Schweiz. Beide Presse-Dienste suchen auch den Kulturaustausch zwischen den verschiedenen Sprachgebieten des Landes durch die Veranstaltung von Uebersetzungen zu fördern, parallel zur Aktion des Innendepartementes aus Mitteln für Arbeitsbeschaffung für notleidende Schriftsteller.

Eine Zwillingsschwester des Feuilletondienstes war die Schweizerische Filmwochenschau, die wie jene im Jahre 1940 ihre Tätigkeit aufnahm und zuerst nur dank einer ansehnlichen Beitragsleistung der Pro Helvetia finanziert werden konnte. Die Aufgabe der Filmwochenschau sollte darin bestehen, der ausländischen Filmpropaganda durch die Darstellung schweizerischer Werte, schweizerischen Wesens und schweizerischer Arbeit durch positive Leistung entgegenzuwirken. Die Gründung und die ersten Zeiten unserer Filmwochenschau waren eine Leidensgeschichte. Sie hat sich seither trotz vielen Schwierigkeiten gehalten und entwickelt und ist heute noch weiter entwicklungsfähig. Die Schweizerische Filmkammer, die ihre Errichtung einer bundesrätlichen Botschaft vom Jahre 1937 verdankt, befasst sich zurzeit mit den Vorarbeiten für eine bundesrechtliche Ordnung des Filmwesens, soweit angesichts der internationalen Verstrickung des Filmwesens und der ausserordentlich komplexen Natur der zu lösenden Probleme die Kantone nicht in der Lage sind, dieses immer noch an Bedeutung wachsende Gebiet zu ordnen. Dabei soll auch die Förderung der inländischen Filmproduktion, die in den letzten Jahren sich in erfreulicher Weise entwickelt hat, ihre Aufmerksamkeit finden.

Mit andern kulturpolitischen Problemen, die heute, zum Teil im Blick auf die Nachkriegszeit, die zuständigen Organe des Bundes bewegen und beschäftigen, will ich Sie heute Abend nicht mehr unterhalten. Nur noch einen Ausschnitt möchte ich ganz kurz streifen, weil er für den Zustand der geistigen und kulturellen Abschnürung besonders illustrativ wirkt. Früher, in der Normallage haben unsere Mittelschulen einen grossen Teil ihrer Lehrmittel aus dem Ausland bezogen. Das war ohne Schaden möglich, solange das Bildungswesen auch ausserhalb unserer Landesgrenzen von den grundlegenden Prinzipien der europäischen Kultur- und Bildungsgemeinschaft getragen war. Als sich das aber änderte, sahen wir uns veranlasst, die ausländischen Lehrmittel an unsern Mittelschulen schrittweise durch eigene Lehrmittel zu ersetzen. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat zu diesem Zweck in Verbindung mit dem Eidg. Departement des Innern und mit den schweizerischen Fachlehrer- und Verlegerorganisationen einen eigenen Ausschuss bestellt, der unter der Flagge der «Editiones Helveticae» die benötigten Lehrmittel herausgibt. Der Bund kann gestützt auf den Bundesbeschluss von 1939 betr. Kulturwahrung und Kulturwerbung diese Aktion durch Beiträge unterstützen. So führte auch hier die Abschnürung zur Besinnung auf eigene Leistungsmöglichkeit und zur Aktivierung eigener Kräfte. In neuerer Zeit folgte durch die Lahmlegung und Vernichtung ausländischer Verlagszentren eine eigentliche Krise in der Beschaffung der Lehrbücher und wissenschaftlichen Werke für gewisse Bezirke des Hochschulstudiums und des wissenschaftlichen Lebens überhaupt. Wenn sich nun die schweizerische Wissenschaft und der schweizerische Verlag aufmachen, um in gemeinsamer Kraftanstrengung einen eigenen wissenschaftlichen Verlag aufzubauen, so bedeutet das nicht eine Aufblähung im Gedanken, gewisse kulturgeographische Gesetze aus den Angeln zu heben und die Peripherie in ein Zentrum zu verwandeln, wohl aber einen berechtigten und pflichtbewussten Entschluss, der zeitbedingten Notwendigkeiten aus eigener Kraft Herr zu werden und damit zugleich, in voller Ausnützung unserer bescheidenen Möglichkeiten, für die Zeit nach dem Krieg auch unsern schweizerischen Beitrag an den wissenschaftlichen und geistigen Wiederaufbau der Welt bereitzustellen. Wenn aber dieser Beitrag auch wirklich ein schweizerischer sein und als solcher angenommen werden soll, müssen wir das schweizerische Verlagswesen vor der Gefahr der Ueberfremdung, die ihm drohte, schützen. Der Bundesratsbeschluss, der zu diesem Zweck erlassen wurde, hat in keiner Weise den Sinn, unser Verlagswesen in die Zwangsjacke einer geistigen Autarkie einzuspannen, wie das da und dort aus Missverständnis angenommen worden ist. Wir werden den Bundesratsbeschluss in aller Weitherzigkeit zur Anwendung bringen. Der Schutz unseres schweizerischen Verlagswesens vor Ueberfremdung soll uns aber im Gegenteil ermöglichen, aus der Haft der geistigen Abschnürung und Umklammerung, in die der Krieg uns zurückgeworfen hat, wieder auszubrechen, und das schweizerische Schrifttum, und da nicht nur das wissenschaftliche, in den Dienst des universellen Wiederaufbaus der geistigen und kulturellen Werte zu stellen. Damit habe ich zugleich auch angedeutet, dass sich unserem Lande nach dem Krieg kulturpolitische Aufgaben stellen werden, die den engen Kreis unserer Landesgrenzen sprengen. Ohne uns aufzudrängen und ohne unsere Kräfte und Möglichkeiten zu überschätzen, sollen wir uns doch der Tatsache bewusst bleiben, dass in der Seele der blutenden und schwergeprüften Menschheit nach dem Krieg die Sehnsucht nach neuer Gemeinschaft wieder aufbrechen wird und dass auch die kleine Schweiz bereit sein muss, nicht nur ihren wissenschaftlichen, sondern auch ihren geistigen Beitrag an die Auferstehung der Völker zu leisten.

Wir werden unsere Pflicht vor der Zukunft unseres eigenen Volkes und im Hinblick auf die neue Befriedung der Völker desto besser erfüllen, je mehr wir uns auf die letzten und tiefsten Wahrheiten des geistigen und kulturellen Lebens besinnen. Nicht der Staat ist der primäre Träger dessen, was wir Kultur nennen. Der Staat kann das, was frühere Geschlechter an kulturellen Werten geschaffen und uns hinterlassen haben erhalten und verteidigen. Der Staat kann und soll das, was schöpferische Kräfte neu gestalten, unterstützen und fördern. Es gibt auch einen kulturellen Besitz, der nur in der Gemeinschaft erarbeitet und vermehrt werden kann. Der letzte, eigentliche und wirkliche Träger allen geistigen und kulturellen Lebens aber ist und bleibt der Mensch in seiner freien, schöpferischen Kraft, ist und bleibt die Familie, die vom Grab der Mutter, vom Grab des Vaters sich nicht mehr losreissen kann, weil der Geist der Ahnen und ihr Werk in unsterblicher Kraft in uns weiterlebt. Träger unserer schweizerischen Kultur sind und bleiben unsere Städte und unsere Dörfer mit ihren alten Rathäusern und mit ihren Türmen, deren Fundamente tief in der Erde der Heimat ruhen und deren Spitzen zum Himmel ragen, um den Menschen zu befreien aus der Haft und aus dem Schwergewicht der Erde zu jenen Werten, die in unsterblicher, ewiger Kraft, Grösse und Schönheit alles Sterbliche überdauern.



Photo: E. Zimmermann, Kriens

## Zum Tode Hans Beat Wielands.

Am 23. August starb auf seinem Landsitz in Kriens bei Luzern im Alter von 78 Jahren Hans Beat Wieland. Er wurde in Gallusberg im Kanton St. Gallen als Sohn des Basler Ingenieurs und Obersten Richard Wieland geboren, besuchte in Basel die Schulen, zuletzt die Gewerbeschule, wo er den Unterricht des Leiblschülers Schider genoss. 1884 begab er sich mit seinem Freund Max Burri nach München; erst besuchte er die Kunstgewerbeschule und dann bezog er die Akademie. An der Akademie zeichnete er mit Amiet und Giacometti zusammen in der Klasse von Nicolaus Gysis. Später wurde er Loefftzschüler. Es war die Glanzzeit Münchens und in Wielands Erinnerung lebte sie in paradiesischer Verklärung bis in sein hohes Alter. Die Akademie stand damals unter der Direktion von Piloty und Wielands erste Schaffensperiode war denn auch der Historienmalerei gewidmet. 1890 nahm er einen Studienaufenthalt in Rom. Später hat er bereut, dass er nicht mit seinen Freunden den Weg nach Paris fand. Doch lag der Pleinairismus damals sozusagen allerorts in der Luft und auch Wielands Palette wurde heller. Als er wieder nach München zurückkehrte, wo er dann bis 1918 blieb, wandte er sich immer mehr der Landschafts- und Militärmalerei zu. Grosse Reisen befruchteten sein Schaffen. In Chicago malte er mit Zeno Diemer zusammen für die dortige Weltausstellung 1893 im Auftrag des österreichischen Staates ein Riesenpanorama der Tiroler Berge. 1896 und 1897 machte er im Auftrag der Leipziger Illustrierten Zeitung Nordlandreisen nach Spitzbergen, die ihn in Berührung mit dem schwedischen Polarforscher Salomon Andrée brachten. Der künstlerische Ertrag dieser Reisen war eine grosse Zahl herrlich klarer und frischer Aquarelle. Während des ersten Weltkrieges diente er als Hauptmann in der schweizerischen Armee, wurde

aber bald durch Vermittlung des damaligen Generalstabchefs von Sprecher als Militärmaler zur österreichisch-ungarischen Armee abkommandiert. Sowohl an der Ostfront, wie an der Südfront erfüllte er mit Hingabe seinen gefahrvollen Beruf, der ihn oft bis in die vordersten Feuerlinien führte. Seit 1898 war Wieland mit einer geb. Henkell aus Wiesbaden glücklich verheiratet. 1917 erhielt er von Ludwig III. von Bayern den Titel eines Professors. Im folgenden Jahr kehrte er mit seiner Familie in die Schweiz zurück. Zunächst nahm er für einige Jahre seinen Wohnsitz in Schwyz, um sich dann in Kriens bei Luzern ein entzückendes Künstlerheim zu bauen. Neben der Malerei hat Wieland die Lithographie gepflegt und auch die Bühnenbildnerei erfreute sich seines aktiven Interesses, wie man seinerzeit an der Theaterkunstausstellung in Zürich 1914 sehen konnte. Vor allem aber waren es seine Berglandschaften, durch die sich Wieland einen dauernden Platz bei uns und im Ausland erworben hat. Wir empfinden sie als gesund in der geistigen Haltung, prägnant in der Formulierung und flott und flüssig gemalt. Sie galten auch im Ausland als typisch schweizerisch, sowohl im Motiv wie in der Art des Sehens. Seine Ausstellungserfolge in München, Frankfurt a. M., Paris und London warben zugleich für ihn und unsere Heimat, die ihren Dank und ihre Anerkennung durch Museumsankäufe oft ausgesprochen hat, finden sich doch im Kunsthaus Zürich, im Musée Rath Genf und in den Museen von Luzern, St. Gallen und Solothurn Werke des verstorbenen Kollegen.

Hans Beat Wieland war sieben Jahre lang Präsident der Sektion Luzern unserer Gesellschaft. Während dieser Zeit und bis zu seinem Tode war er allen seinen Kollegen ein lieber, treuer und uneigennütziger Berater und Helfer. Er hatte ein weites und vorurteilslose Verständnis für alles Menschliche und die Künstlerfeste in seinem Krienser Landhaus, an denen Kollegen aus der ganzen Schweiz teilnahmen, werden uns in inzmer froher Erinnerung bleiben. An der Entwicklung der G.S.M.B. & A. hat er immer regen Anteil genommen. Am 8. Juli dieses Jahres besuchte er noch unsere Generalversammlung in Langenthal, wo der Schreibende mit ihm die Freude hatte am selben Tisch zu sitzen und sich über seinen unverwüstlichen oft reich mit Sarkasmen gespickten Humor zu freuen.

Die Freude am Reisen und am Malen ist Wieland bis zuletzt geblieben. Seine letzte grössere Reise führte ihn kurz vor dem Weltkrieg nach Nordafrika und eine Woche vor seinem Tod kam er mit neuen Bildern voll beladen von einer Engadinerreise zurück. Er ruhte sich ein wenig aus und machte neue Reisepläne. Schwyz war diesmal sein Ziel. Dort wollte er wieder malen und es schien so wie wenn seine Bilder immer heller und klarer würden. Der gepackte Rucksack lag neben ihm als er die Reiseroute änderte und ohne Schmerz sein geliebtes Schwyz mit dem Jenseits vertauschte.

Seine künstlerischen Fähigkeiten hat er den Söhnen Klaus Peter und Richard vererbt, wobei sich der erste in dichterischer, der zweite in kunstgewerblicher Form ausdrückt.

Max von Moos.

Recrutez des membres passifs!